

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL. I S. 66), in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 200 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 19.11.1987 folgende

Satzung der Stadt Fritzlar

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

beschlossen:

§ 1 - Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf den diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschrift zu versehen.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich hierbei um selbständige Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (3) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes, wenn ihre Benutzung ganz oder teilweise vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2 - Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle des Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3 - Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes haltende andere Kennzeichnungsform wählen.

- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderbare Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4 - Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5 - Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Bei beidseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Nummernzuteilung bei Reihenhäusern.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Eigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Die Eigentümer und die betroffenen Behörden sind von der Zuteilung der Nummern zu benachrichtigen.

§ 6 - Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der Mitteilung der Zuteilung bzw. Änderung der Nummern oder einer entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere Aufforderung durchzuführen.

§ 7 - Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8 - Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt und der Zweck der Kennzeichnungspflicht auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80/520), zuletzt geändert am 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645/1653), findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.